

## Informationsblatt

### Vollendung von Bauvorhaben - Meldung von Wohnsitzen

Um neuerrichtete Gebäude und Wohnungen nutzen zu dürfen, ist eine Meldung der Vollendung des Bauvorhabens im Sinne der §§ 43 und 44 Vorarlberger Baugesetz (sog. „Fertigstellungsmeldung“) notwendig. Der Meldung der Vollendung des Bauvorhabens sind bestimmte Bestätigungen und Unterlagen beizulegen. Grundsätzlich sind dies:

- Bestätigung über die korrekte statische Ausführung
- Bestätigung über die korrekte brandschutztechnische Ausführung
- Kaminbefund
- Elektroattest
- Bestätigung Sicherheitsglas
- Abnahme des Aufzugs
- Lageplan des Wasser- und Kanalhausanschlusses
- Dichtheitsprüfung des Kanalhausanschlusses

Im Einzelfall – je nach Art, Lage und Ausstattung des Gebäudes – können weniger aber auch zusätzliche Bestätigungen erforderlich sein. Die vollständige Auflistung der für die Meldung der Vollendung notwendigen Bestätigungen finden Sie in Ihrem Baubescheid, am Ende der Auflagen.

Die Meldung der Vollendung kann sowohl bei der zuständigen Gemeinde als auch beim DLZ Blumenegg erfolgen.

Ohne das Vorliegen einer vollständigen Meldung der Vollendung, mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen durch den Bauherrn bzw. Bauträger, dürfen Gebäude und Wohnungen gemäß Baugesetz nicht genutzt werden (§ 44 Abs 2 Baugesetz).

Sollten Gebäude dennoch genutzt bzw. Wohnungen bezogen werden, geschieht dies rechtswidrig. Dies führt unter anderem dazu, dass kein Versicherungsschutz durch die Gebäudehaftpflichtversicherung besteht.

Sollte ein Gebäude oder eine Wohnung dennoch vor Fertigstellungsmeldung bewohnt werden, so ist melderechtlich nach Meldegesetz (§ 2 Meldegesetz) dennoch die Anmeldung eines Wohnsitzes erforderlich. Erfolgt eine solche Meldung in einem Gebäude oder einer Wohnung, für die keine vollständige Meldung der Vollendung vorliegt, ist dies jedoch baurechtlich unzulässig. Die Baubehörde wird diesfalls eine Untersagung der rechtswidrigen Nutzung sowie eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz veranlassen, die ein Strafverfahren gegen die gemeldeten Bewohner einleiten wird.

Sollten Sie nicht selbst der Bauherr des Gebäudes sein, und eine Wohnung gekauft oder gemietet haben, wenden Sie sich bitte an den Bauherrn bzw. Bauträger, damit dieser eine vollständige Meldung der Vollendung vorlegt und Sie die Wohnung dann rechtmäßig nutzen können.